

BIO-FROST Westhof GmbH
Wöhrden, Bundesrepublik Deutschland

NACHTRAG

gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129

zu dem folgenden Wertpapierprospekt:

Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Inhaberschuldverschreibungen von bis zu EUR 15.000.000 (nachrangig) vom 13. Januar 2022

Datum des Nachtrags: 10. Mai 2022

Dieser Nachtrag ist ergänzend und im Zusammenhang mit dem Wertpapierprospekt der BIO-FROST Westhof GmbH vom 13. Januar 2022 („**Prospekt**“), der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gebilligt wurde, zu lesen.

Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag zu dem vorgenannten Prospekt im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 zum Zwecke der Aktualisierung bestimmter, im Folgenden beschriebener und in dem vorgenannten Prospekt enthaltener Informationen dar.

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt hatten, haben gemäß Art. 23 Abs. 2a der Verordnung (EU) 2017/1129 das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum Ablauf des 23. Mai 2022, ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand des Nachtrags sind, vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist gegenüber der BIO-FROST Westhof GmbH, Rudolf-Scheer-Straße 2, 25797 Wöhrden, in Textform zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Dieser Nachtrag wurde von der BaFin als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die BaFin billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der BIO-FROST Westhof GmbH (www.biofrost-westhof.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in dem Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben in dem Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrages.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in dem Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Nachtragspflichtige Änderungen

Die Emittentin hat den gebilligten Prospekt aufgrund der bisher nur indikativ vorliegenden Konditionen für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens noch nicht veröffentlicht. Die entsprechenden Verträge konnten am 20. April 2022 rechtsverbindlich abgeschlossen werden. Änderungen in der Finanzierungsstruktur haben sich darüber hinaus durch Erhöhung der Valuten der Nachrangdarlehen im Dezember 2021 ergeben. Ferner hat die Emittentin am 15. März 2022 einen Flächennutzungsvertrag für das Grundstück, auf dem die Biofabrik errichtet werden soll, abgeschlossen. Aktuelle Entwicklungen insbesondere durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine seit Februar 2022 führen aus Sicht der Emittentin zu Anpassungen der Trendinformationen bzw. der Risikofaktoren.

Die nachtragspflichtigen Änderungen betreffen daher den Zeitplan der Emission, insbesondere den Angebotszeitraum (dazu unter I.), die Finanzierung durch Nachrangdarlehen (dazu unter II.), die Gesamtfinanzierung (dazu unter III.), die wesentlichen Verträge (dazu unter IV.) sowie Anpassungen an die aktuelle Lage (dazu unter V.).

Im Hinblick auf die technische Abwicklung der Auszahlung von Zinsen für den Zinszeitraum einschließlich des 30. Juni eines jeden Jahres erfolgt darüber hinaus eine redaktionelle Berichtigung des Auszahlungsdatums (dazu unter VI.).

I. Zeitplan der Emission (insbesondere Angebotszeitraum)

1. Auf **Seite 1** wird im 1. Absatz Satz 1 geändert und erhält folgende Fassung:

„Die BIO-FROST Westhof GmbH (die „**Emittentin**“, die „**Anleiheschuldnerin**“) wird ab dem 18. Mai 2022 (Emissionstermin) Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000, eingeteilt in 15.000 Teil-Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 (die „**Schuldverschreibungen**“, die „**Anleihe**“, die „**Wertpapiere**“) begeben (die „**Emission**“).“

2. Auf **Seite 8** wird in Abschnitt 4.1 (Zeitplan) Satz 1 geändert und erhält folgende Fassung:

„Erwarteter Termin für den Beginn des öffentlichen Angebots und den Beginn der Zeichnungsfrist (Emissionstermin) ist der erste Werktag nach der Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags, damit der 18. Mai 2022.“

3. Auf **Seite 10** wird in Abschnitt 2.5 (Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses im 2. Absatz Satz 2 geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Inbetriebnahme der Biofabrik ist für Anfang 2024 geplant.“

4. Auf **Seite 27** wird in Abschnitt 5.2 (Grundlagen der Emission, Emissionstermin) im letzten Absatz Satz 1 geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Emissionstermin (Beginn des öffentlichen Angebots und der Zeichnungsfrist) ist der erste Werktag nach Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags, damit der 18. Mai 2022.“

5. Auf **Seite 32** wird in Abschnitt 6.2 (Angebotsfrist und Angebotsverfahren) im 2. Absatz Satz 1 geändert und erhält folgende Fassung:

„Erwarteter Termin für den Beginn des öffentlichen Angebots und den Beginn der Zeichnungsfrist (Emissionstermin) ist der erste Werktag nach der Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags, damit der 18. Mai 2022.“

II. Nachrangdarlehen

1. Auf **Seite 12** werden im Abschnitt 3.2 (Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur der Emittentin) die Sätze 2 und 3 geändert und erhalten folgende Fassung:

„Die Höhe der Darlehen des Gesellschafters der Emittentin Rainer Carstens an die Emittentin wurde um EUR 680.000 auf EUR 1.000.000 erhöht. Die Höhe der Darlehen der Westhof Bio-Gemüse GmbH & Co. KG an die Emittentin wurde um EUR 630.000 auf EUR 2.000.000 erhöht.“

2. Auf **Seite 13** werden im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) im 1. Absatz die Sätze 1 und 2 geändert und erhalten folgende Fassung:

„Es wurden Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 3.000.000 durch den Gesellschafter der Emittentin Rainer Carstens und durch die Westhof Bio-Gemüse GmbH & Co. KG eingebracht („**Nachrangdarlehen**“). Zum Zeitpunkt des Nachtrags beträgt der Stand der Nachrangdarlehen gegenüber dem Gesellschafter der Emittentin Rainer Carstens EUR 1.000.000 und der Stand der Nachrangdarlehen gegenüber der Westhof Bio-Gemüse GmbH & Co. KG EUR 2.000.000.“

3. Auf **Seite 16** wird im Abschnitt 3.8 (Abhängigkeiten von Unternehmen der Gruppe) Satz 3 geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Emittentin wurden von der Westhof Bio-Gemüse GmbH & Co. KG Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 2.000.000 gewährt.“

4. Auf **Seite 50** werden im Abschnitt 8.3 (Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage) die Sätze 2 und 3 geändert und erhalten folgende Fassung:

„Die Höhe der Darlehen des Gesellschafters der Emittentin Rainer Carstens an die Emittentin wurde um EUR 680.000 auf EUR 1.000.000 erhöht. Die Höhe der Darlehen der Westhof Bio-Gemüse GmbH & Co. KG an die Emittentin wurde um EUR 630.000 auf EUR 2.000.000 erhöht.“

5. Auf **Seite 51** wird im Abschnitt 9.3 (Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management – Interessenkonflikte) im 2. Absatz Satz 5 geändert und erhält folgende Fassung:

„Ebenfalls hat Herr Rainer Carstens der Emittentin Darlehen mit einem noch offenen Betrag von EUR 1.000.000 zum Zeitpunkt des Nachtrags gewährt.“

6. Auf **Seite 52** wird im Abschnitt 9.5 (wichtige Verträge) der 2. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Westhof Bio-Gemüse GmbH Co. KG hat der Emittentin mit Darlehensverträgen vom 08.07.2019, 05.11.2019, 22.01.2020, 28.04.2020, 10.06.2020, 22.06.2020, 11.11.2020, 24.02.2021, 01.03.2021, 08.03.2021, 24.03.2021 sowie 30.12.2021, jeweils in der Fassung des konsolidierten Vertrages vom 30.12.2021, Darlehen, sämtlich verzinslich mit 4 % pro Jahr, gewährt, die in Höhe von insgesamt EUR 2.000.000 valutieren. Gemäß Rangrücktrittserklärung vom 30.12.2021 sind die Darlehen nachrangig zu der Anleihe und unterliegen einer Kapitalbelastungsverpflichtung bis zur vollständigen Rückführung aller Forderungen der Anleihe.“

7. Auf **Seite 52** wird im Abschnitt 9.5 (wichtige Verträge) der 3. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Der geschäftsführende Gesellschafter Herr Rainer Carstens hat der Emittentin mit Darlehensverträgen vom 10.12.2018, 10.11.2021, 24.11.2021 sowie 30.12.2021, jeweils in der Fassung des konsolidierten Vertrages vom 30.12.2021, Darlehen, sämtlich verzinslich mit 4 % pro Jahr, gewährt, die in Höhe von EUR 1.000.000 valutieren. Gemäß Rangrücktrittserklärung vom 30.12.2021 sind die Darlehen nachrangig zu der Anleihe und unterliegen einer Kapitalbelastungsverpflichtung bis zur vollständigen Rückführung aller Forderungen der Anleihe.“

III. Gesamtfinanzierung

1. Auf **Seite 12** werden im Abschnitt 3.2 (Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur der Emittentin) nach Satz 4 die folgenden Sätze neu eingefügt:

„Die Emittentin hat mit der GLS Gemeinschaftsbank eG („**GLS Bank**“) am 4. April 2022 (Unterschrift der GLS Bank) bzw. 20. April 2022 (Unterschrift der Emittentin) rechtsverbindliche Darlehensverträge über einen Betrag von insgesamt EUR 31.616.000 (langfristige Darlehen), über eine Betriebsmittellinie in Höhe von EUR 7.000.000 sowie über eine Zwischenfinanzierung zugesagter Fördermittel in Höhe von EUR 4.000.000 abgeschlossen. Die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber der GLS Bank werden vorrangig zu den Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern aus dieser Schuldverschreibung stehen. Darüber hinaus wurden der Emittentin beantragte Förderzuschüsse in Höhe von EUR 12.165.000 zugesagt.“

2. Auf **Seite 12** wird im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) der 2. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Prognosegemäß sollen EUR 2.802.000 der Investitionssumme mit dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Emittentin („**laufender Cashflow**“) finanziert werden. Die Emittentin hat bereits aus dem laufenden Cashflow Ausgaben für das Investitionsvorhaben in Höhe von EUR 2.527.000 getätigt. Weitere Investitionsausgaben in Höhe von EUR 275.000 sollen prognosegemäß aus dem zukünftigen laufenden Cashflow gedeckt werden.“

3. Auf **Seite 13** wird im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) der 3. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Emittentin hat mit der GLS Bank am 4. April 2022 (Unterschrift der GLS Bank) bzw. 20. April 2022 (Unterschrift der Emittentin) Darlehensverträge für die Fremdkapitalfinanzierung des Investitionsvorhabens („**Darlehen**“) abgeschlossen. Die Darlehen sehen vor, der Emittentin Fremdkapital über zwei langfristig besicherte Tilgungsdarlehen mit einer Laufzeit von ca. 10 und 20 Jahren in Höhe von insgesamt EUR 31.616.000 zur Verfügung zu stellen. Die Darlehen werden vorrangig zu dieser Schuldverschreibung stehen.“

4. Auf **Seite 13** werden im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) im 4. Absatz Satz 3 und Satz 4 geändert und erhalten folgende Fassung:

„Über weitere Fördermittelgeber wurden der Emittentin Zuschüsse in Höhe von (rund) EUR 5.376.000 zugesagt. Zur Zwischenfinanzierung der Fördermittel stellt die GLS Bank ein kurzfristiges Bankdarlehen über EUR 4.000.000 zur Verfügung.“

5. Auf **Seite 13** wird im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) der 5. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Die GLS Bank stellt außerdem eine kurzfristige Betriebsmittellinie in Höhe von EUR 7.000.000 zur Verfügung.“

6. Auf **Seite 13** wird im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) der 6. Absatz ersatzlos gestrichen.
7. Auf **Seite 13** wird im Abschnitt 3.3 (Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin) die Tabelle durch die folgende aktualisierte Tabelle ersetzt:

Mittelverwendung (Prognose)		Mittelherkunft (Prognose)	
Investitionsvorhaben	EUR 64.583.000	Laufender Cashflow	EUR 2.802.000
		Nachrangdarlehen	EUR 3.000.000
		Schuldverschreibung	EUR 15.000.000
		Langfristige Darlehen	EUR 31.616.000
		Fördermittel	EUR 12.165.000
		(davon zwischenfinanziert:	EUR 4.000.000)
Gesamtfinanzierungsbedarf	EUR 64.583.000	Gesamtfinanzierung	EUR 64.583.000
Betriebsmittelbedarf	EUR 7.000.000	Betriebsmittellinie	EUR 7.000.000

8. Auf **Seite 20f.** wird der Absatz „Risiken aus fehlenden Darlehenszusagen („mittel“)" ersatzlos gestrichen.
9. Auf **Seite 21** wird im Abschnitt „Risiken aus der Finanzierung, der Bonität der Emittentin und dem Einsatz von Fördermitteln („gering“)" der 2. Absatz ersatzlos gestrichen.
10. Auf **Seite 52** wird im Abschnitt 9.5 (Wichtige Verträge) der 4. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Emittentin hat sich am 4. April 2022 (Unterschrift der GLS Bank) bzw. 20. April 2022 (Unterschrift der Emittentin) mit der GLS Bank über folgende Finanzierungsverträge geeinigt:

- Rahmenkredit (Betriebsmittellinie) in Höhe von EUR 7.000.000 (ab 30. Dezember 2022: EUR 5.000.000), verzinslich mit 3 % pro Jahr, bei Inanspruchnahme als Terminkredit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 2,25 %-Punkte pro Jahr, wobei ein 3-Monats-EURIBOR kleiner Null mit Null gerechnet wird.
- Tilgungsdarlehen in Höhe von EUR 4.000.000 mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2025, verzinslich mit 1,90 % pro Jahr.
- Langfristiges Tilgungsdarlehen in Höhe von EUR 7.500.000, rückzahlbar in 200 monatlichen Tilgungsraten ab dem 30. Juli 2025, verzinslich mit 1,90 % pro Jahr.
- Langfristiges Tilgungsdarlehen (aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Programm ERP-Förderkredit KMU-HFS (366)) in Höhe von EUR 24.116.000 mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2032, verzinslich mit 3,32 %.

Die Verbindlichkeiten aus den Darlehen werden vorrangig zu dieser Schuldverschreibung stehen.“

IV. Wesentliche Verträge

1. Auf **Seite 16** wird im Abschnitt 3.8 (Abhängigkeiten von Unternehmen der Gruppe) folgender 2. Absatz neu eingefügt:

„Die Westhof GmbH hat der Emittentin im Rahmen eines Flächennutzungsvertrags unentgeltlich Geh- und Fahrtrechte über im Eigentum der Westhof GmbH stehende Grundstücke eingeräumt, damit die Emittentin eine ausreichende Verkehrsanbindung der Biofabrik an die öffentliche Erschließungsstraße herstellen und aufrechterhalten kann.“

2. Auf **Seite 52** werden im Abschnitt 9.5 (Wichtige Verträge) nach Absatz 4 folgende Absätze neu eingefügt:

„Die Emittentin hat am 15. März 2022 mit dem Gesellschafter Herrn Rainer Carstens und der Westhof GmbH einen Flächennutzungsvertrag („**Flächennutzungsvertrag**“) abgeschlossen, auf dessen Grundlage es der Emittentin ermöglicht werden soll, das Investitionsvorhaben auf dem im Alleineigentum von Herrn Rainer Carstens stehenden Grundstück zu verwirklichen und dort die Biofabrik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Zu diesem Zwecke werden der Emittentin im Flächennutzungsvertrag ferner auch Geh- und Fahrtrechte über im Eigentum von Herrn Rainer Carstens stehende Grundstücke eingeräumt.

Um eine ausreichende Verkehrsanbindung der Biofabrik an die öffentliche Erschließungsstraße herstellen und aufrechterhalten zu können, benötigt die Emittentin darüber hinaus auch Geh- und Fahrtrechte über im Eigentum der Westhof GmbH stehende Grundstücke, die im Flächennutzungsvertrag von der Westhof GmbH eingeräumt werden.

Die Rechte der Emittentin werden durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung grundbuchrechtlich gesichert. Die Errichtung der Biofabrik führt zivilrechtlich nicht zu einem Eigentumsverlust der Emittentin, da die Biofabrik in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück errichtet wird und damit lediglich einen Scheinbestandteil des Grundstücks darstellen wird (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für den Fall, dass das Eigentum an der Biofabrik gleichwohl durch rechtskräftiges Urteil als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks von der Emittentin auf Herrn Rainer Carstens übergegangen sein sollte, schuldet Herr Rainer Carstens nach dem Flächennutzungsvertrag die Gestattung der Wegnahme und die Wiedereinräumung des Eigentums an der Biofabrik. Der Anspruch kann nicht durch Wertersatz abgewendet werden.

Der Flächennutzungsvertrag hat eine feste Laufzeit von 30 Jahren, während derer die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist. Ein Entgelt für die Flächennutzung wird von den Parteien vor Beginn der Bauarbeiten festgelegt werden. Nach den Regelungen des Flächennutzungsvertrags schuldet die Emittentin nur Herrn Rainer Carstens ein Entgelt, und auch nur für die Überlassung seiner Flächen zur Bebauung und Nutzung. Die Emittentin geht davon aus, dass das Entgelt sich voraussichtlich im Bereich von ca. EUR 25.000,- pro Jahr bewegen wird. Die Einräumung der Geh- und Fahrtrechte durch Herrn Rainer Carstens sowie durch die Westhof GmbH erfolgt demgegenüber unentgeltlich.“

V. Aktuelle Lage

1. Auf **Seite 14** wird im Abschnitt 3.6 (Trendinformationen) folgender Satz 4 ergänzt:

„Gleiches gilt für die kriegerische Auseinandersetzung in der Ukraine, die im Februar 2022 begonnen hat.“

2. Auf **Seite 20** wird im Abschnitt „Bauzeitrisiko („mittel“)" Satz 6 geändert und erhält folgende Fassung:

„Externe Einflüsse können unter anderem durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Extremwetterlagen, Pandemien oder kriegerische Auseinandersetzungen auf das Vorhaben einwirken.“

VI. Redaktionelle Berichtigung

1. Auf **Seite 6** werden im Abschnitt 3.1 c) (Mit den Wertpapieren verbundene Rechte) im 2. Absatz die Sätze 3 und 4 geändert und erhalten folgende Fassung:

„Die Zinsen sind nachträglich am 1. Juli eines jeden Jahres (wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag) zur Zahlung fällig, erstmalig zum 1. Juli 2022. Im letzten Jahr der Laufzeit erfolgt neben der regulären Zinszahlung am 1. Juli 2031 eine weitere – anteilige – Zinszahlung am 31. Dezember 2031.“

2. Auf **Seite 29** wird im Abschnitt 5.5.1 (Zinszahlung) der 2. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Zinsen sind nachträglich am 1. Juli eines jeden Jahres (wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag) zur Zahlung fällig, erstmalig zum 1. Juli 2022.“

3. Auf **Seite 29** wird im Abschnitt 5.5.1 (Zinszahlung) im 3. Absatz Satz 4 geändert und erhält folgende Fassung:

„Im letzten Jahr der Laufzeit erfolgt neben der regulären Zinszahlung am 1. Juli 2031 eine weitere – anteilige – Zinszahlung am 31. Dezember 2031.“

4. Auf **Seite 37** wird im Abschnitt 3.2 (Zinslauf und Fälligkeit) der 1. Absatz geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Zinsen sind nachträglich am 1. Juli eines jeden Jahres (wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag) zur Zahlung fällig, erstmalig zum 1. Juli 2022.“

5. Auf **Seite 37** wird im Abschnitt 3.2 (Zinslauf und Fälligkeit) im 2. Absatz Satz 4 geändert und erhält folgende Fassung:

„Im letzten Jahr der Laufzeit erfolgt neben der regulären Zinszahlung am 1. Juli 2031 eine weitere – anteilige – Zinszahlung am 31. Dezember 2031.“

Impressum

Emittentin:
BIO-FROST Westhof GmbH
Rudolf-Scheer-Straße 2
25797 Wöhrden

Telefon: +49 4839 9535-0
E-Mail: info@biofrost-westhof.de
Website: www.biofrost-westhof.de